

Elfriede Köhler
Villastr. 13
67317 Altleiningen

Herrn
Ortsbürgermeister
Frank Dennhardt
Tränkwoog 2
67317 Altleiningen

Altleiningen, 08.06.2015

**Antrag zu TOP 1 der nichtöffentliche Sitzung am 11.06.2015:
Thema Ausbau Bildstockstraße mit Seitenstraßen**

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Dennhardt,

mit Befremden habe ich Ihr geplantes Vorgehen im Hinblick auf das Thema Straßenausbau am Bildstock zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat soll bereits über Auftragsvergaben von rd. 70.000 € beschließen, obwohl noch kein Beschluss zur Maßnahme selbst gefasst wurde. Ihre Argumentation, dass es nur um eine Vergabe für die Erstellung eines Zuschussantrages für den Ausbau des Bildstockgebietes geht, rechtfertigt das übereilte Vorgehen nicht. Die Basis dazu fehlt, Sie machen den zweiten Schritt vor dem ersten und schaffen Tatsachen. Ich behalte mir das Recht vor, ggf. die übergeordnete Aufsichtsbehörde diesbezüglich anzurufen.

Ich finde es völlig unverständlich dass Sie bisher nichts getan haben und auch weiterhin nichts tun, um die betreffenden Bürger so früh wie möglich über das Vorhaben zu informieren und in das Vorhaben einzubinden, obwohl die Begehung auf die sie sich beziehen bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Auch gilt grundsätzlich: „Die Straßen sollen erst *regelgerecht gebaut* werden, wenn der Zustand es erfordert, also wenn der Bedarf besteht.“ Grundsätzlich gilt auch: „Vor der Entscheidung müssen die Anlieger über den geplanten Ausbau informiert werden und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden“. Schließlich müssen diese 75% oder gar 90% der Kosten übernehmen, da noch strittig ist, wie die Maßnahme gewertet wird. Wie wir letzte Woche erfuhren wurde der Erstausbau nicht regelkonform erstellt und angeblich auch nicht als solcher abgerechnet.

Aus diesen Gründen beantrage ich

1. die Abstimmung zu den Auftragsvergaben **zurückzustellen**:
 - a. bis über das Thema Ausbau Bildstock eingehend und auch in **öffentlicher Sitzung beraten wurde**
 - b. **bis Vergleichsangebote** eingeholt wurden.
 - c. bis **die Anhörung eines Sachverständigen** für Straßenbauschäden und Vertreter der betroffenen Bürger/Anlieger stattgefunden hat, gemäß **§ 35 Öffentlichkeit, Anhörung: Antrag auf Anhörung**.
2. zeitnah eine **Informationsveranstaltung** für die von der Maßnahme betroffenen Anwohner, da diese den Großteil der Kosten übernehmen müssen.

Wenn Sie Herr Dennhardt begründen, dass die Gemeinde frühzeitig die Zuschüsse beantragen muss, können Sie sicher auch den Anliegern zugestehen, dass diese frühzeitig informiert und eingebunden werden möchten, wo sie den Großteil der Kosten übernehmen müssen. Den Gemeinderat zu Auftragsvergaben von 70.000 € bei nur 1 Angebot abstimmen zu lassen ist unverantwortlich, noch dazu, wo das Ing.-Büro den Auftrag erteilt bekommen soll, welches die „Empfehlung“ ausgesprochen hat.

Ein Blick ins Kommunalbrevier bestätigt, dass Ihr Vorgehen nicht nur ungeschickt ist, sondern gegen zentrale Vorgaben, Paragraphen und Verwaltungsvorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

1. Sie beachten nicht die Unterrichtungspflicht der Bürger über ein derart wichtiges Vorhaben:

§ 15 GemO: Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung in geeigneter Form zu unterrichten.

VV zu § 15 GemO: Die Unterrichtungspflicht bezieht sich insbesondere auf wichtige Planungen (z. B. Verkehrs-, Straßenbau- oder Sportstättenplanung)

Das „Verstecken“ dieses brisanten und für zahlreiche Bürger extrem wichtigen Themas im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung und das zusätzliche „Kaschieren“ als „Bauangelegenheit“ kann als wissentlicher und vorsätzlicher Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gewertet werden.

2. Ein weiteres Indiz für das (bewusste) Verheimlichen des geplanten Vorhabens ist der Umstand, dass die Ortsbesichtigung bereits im Jahre 2013 erfolgte und somit genügend Zeit bestand, das Vorhaben im Haushalt für 2015 einzuplanen. Durch die völlig übereilte Behandlung des Themas nur in der nichtöffentlichen Sitzung und das entsprechende Einbringen in den Nachtragshaushalt versuchen Sie jede Möglichkeit auszuschalten, dass die betroffenen Bürger Informationen über das Vorhaben erhalten und sich zu dem Vorhaben äußern können.

3. Durch die Platzierung des Themas in den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung verleiten Sie auch (bewusst und absichtlich?) die Gemeinderäte dazu, ebenfalls gegen die Unterrichtungspflicht zu verstoßen, weil sie bei oberflächlicher, rein formaler Betrachtung wahrscheinlich annehmen könnten, dass sie zur Verschwiegenheit statt zur Unterrichtung verpflichtet wären.

Schweigepflichtig gem. §20 sind nur „Angelegenheiten die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich sind.“ Der Natur der Sache nach sind „Vorgänge, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen.“ Nichts dergleichen trifft auf die geplante Ausbaumaßnahme als solche zu. Im Gegenteil, es besteht **Unterrichtungspflicht statt Schweigepflicht!**

4. Weiterhin verstößt Ihr übereiltes Vorgehen in vielfacher Weise gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit **§ 93 Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

(3) „Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.“

a. Ein Projekt mit geschätzten anrechenbaren Kosten von deutlich über 1 Million € das locker die 2 Millionen überschreiten wird und einer Dauer von 3 Jahren zu initiieren nur auf der Basis der geäußerten Meinung eines Planungsingenieurs bei einer rein oberflächlichen Betrachtung im Rahmen einer Ortsbesichtigung ist verantwortungslos. Warum wurde keine zweite „Meinung“ eingeholt? Warum wird bei einer derartig hohen Investitionssumme nicht mehr gefordert als eine bloße „Meinung“ aufgrund einer oberflächlichen Betrachtung? Oder vertraut man den Röntgenaugen dieses „Experten“, der „Schäden ... bis in größere Tiefen“ ausmachte? Warum hat man nicht auch die Meinung eines Sachverständigen für Straßenschäden eingeholt.

b. Unprofessionell und geradezu peinlich erscheint dieses Vorgehen, wenn man erfährt, dass dieses Ing-Büro auf der Basis der geäußerten „Meinung“ nun einen ersten Planungsauftrag über rd. 60.000€ erhalten soll (für Phase 1-3 von 9), der sich im Laufe des Projektes auf gut 150.000 erhöhen wird. Ist was anderes zu erwarten, als das jemand, dessen Auftragseingang und Gewinn proportional zum Volumen der vorgeschlagenen Maßnahmen steigt, wenn

irgendwie möglich auch die teuerste Lösung vorschlägt. Wenn eh kein zweites Angebot eingeholt wird, hat er ein leichtes Spiel.

- c. Laut Angebot des Ing.-Büros wurde „die *Einordnung* der Honorarzone gemäß HOAI *wie üblich* in der Honorarzone III Mindestsatz vorgenommen“ (s. Beschlussvorlage). Wenn man feststellt, dass laut Anwendungsbereich „Anlieger- und Sammelstraßen“ ausschließlich in **Honorarzone II** aufgelistet sind muss man sich doch fragen was „*üblich*“ ist. Ein Vergleichsangebot wäre auch dazu hilfreich gewesen.
- d. Eine objektivere und fundierte Begutachtung der Straßen durch einen Sachverständigen für Straßenschäden würde auch differenziertere Ergebnisse und differenziertere Maßnahmen ergeben. So sehen die Seitenstraßen zwar geflickt und damit optisch unschön aus, es lässt sich aber nicht die geringste Beeinträchtigung des Verkehrs oder gar Gefährdung der Verkehrsteilnehmer erkennen. Die Anlieger werden nicht verstehen und nicht akzeptieren zigtausende Euros aufzuwenden für Optik, um eine „schöne“ Straße zu bekommen? Auch in der Bildstockstraße selbst (Sammelstraße) sind die Schichten sind inzwischen so verdichtet, dass keine weiteren Setzungen mehr zu erwarten sind. Daher scheint eine Ausbesserung der Schlaglöcher ausreichend, höchstens jedoch eine großflächige Sanierung, in Form einer geschlossenen Asphaltdecke allein in der Bildstockstraße.
Um Akzeptanz zu schaffen für die schlussendlich durchzuführende Maßnahme müssen alle möglichen Varianten im Vorfeld analysiert werden. Solange dürfen keine Ausführungsaufträge für die teuerste Variante vergeben werden, die nicht gerechtfertigt ist.
- e. Straßen, die 100 % funktionstüchtig sind, mit enormem Aufwand ausbaggern, entsorgen und wieder neu erstellen zu lassen, ist pure Geldverschwendung und verstößt gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Spätestens seit „Stuttgart 21“ sollte klar sein, dass die Zeiten vorbei sind, in denen man im Stillen brisante Projekte soweit voranbringen konnte, bis es für die Bürger zu spät war, um noch etwas ändern zu können. Ebenfalls vorbei sind die Zeiten, in denen Politiker ungestraft das Geld der Bürger zum Fenster raus werfen konnten.

Ich gehe davon aus, dass Sie und die Mehrheit im Rat diesen Anträgen stattgeben werden, aus Gründen der Vernunft und um in Ruhe alles sorgfältig planen zu können, mit Einbeziehung der Anlieger. Wir sind gewählt worden von den Bürgern um ihre Interessen zu vertreten, die Interessen aller Bürger, auch deren aus dem Bildstock-Viertel.

Freundliche Grüße

Elfriede Köhler